
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Hauptabteilung Berufsbildung und Berufsberatung
Rosenstrasse 25
4410 Liestal

Versand per E-Mail an afbb@bl.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes – Beiträge an Dritte zur Erfüllung des Bildungsauftrags

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin Gschwind
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum Entwurf erwähnter Gesetzesänderung Stellung zu nehmen, wofür wir Ihnen bestens danken.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion arbeitet zur Erfüllung des Bildungsauftrags punktuell und gezielt mit Drittanbietern zusammen. Diese Anbieter erbringen Leistungen zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler und erhalten dafür vom Kanton Basel-Landschaft einen finanziellen Beitrag. Als Beispiel können verschiedene Angebote im Zusammenhang mit der beruflichen Orientierung (z.B. Berufsschau, tunBasel), freie Eintritte in den Zoologischen Garten Basel oder Besuche auf dem Bauernhof im Rahmen des Programms «Bim Buur in d'Schuel» genannt werden. Diese Zusammenarbeit hat sich bewährt und soll weiterhin möglich sein. Aufgrund des neuen Finanzhaushaltsgesetzes und des geplanten Staatsbeitragsgesetzes ist jedoch eine klare Grundlage in einem formellen Gesetz notwendig, was mit der Vorlage nun geschaffen werden soll: Das Bildungsgesetz wird dahingehend ergänzt, dass der Kanton und die Gemeinden Beiträge an Dritte zur Erfüllung des Bildungsauftrags auf allen Schulstufen sowie der Förderung der Berufsbildung leisten können.

Die FDP.Die Liberalen begrüsst die vorgeschlagene Gesetzesergänzung. Allerdings erachten wir den Gesetzestext im Verhältnis zum angestrebten Ziel als zu weitschweifig und als zu unbestimmt formuliert.

Als neuen § 97a wird vorgeschlagen, dass der Kanton und die Gemeinden Beiträge an Dritte «zur Erfüllung des Bildungsauftrags» leisten können. Der Begriff «Bildungsauftrag» ist jedoch zu weit gefasst und lässt sich nicht klar abgrenzen. Da der Staat den Bildungsauftrag

hauptsächlich selber erfüllen soll und da es um die Regelung für die Ausrichtung von staatlichen Geldern geht, ist die Gesetzesbestimmung erstens deutlich von der staatlichen Bildungstätigkeit abzugrenzen und zweitens ist sie so konkret wie möglich zu formulieren. Als taugliches Kriterium dazu erachten wir die Lehrplanziele. Der Staat soll die Ausbildungstätigkeit für die Erreichung der allgemeinen Lehrplanziele wahrnehmen, und für die Erreichung von besonderen Lehrplanziele (z.B. «Bim Buur in d' Schuel») soll er die Ausbildungstätigkeit an Dritte outsourcen können. Somit fordern wir, dass § 97a wie folgt formuliert wird:

«Der Kanton und die Gemeinden können Beiträge an Dritte *zur Erreichung besonderer Lehrplanziele* leisten.»

Als neuen Absatz 3^{bis} zu § 98 wird vorgeschlagen, dass der Kanton Beiträge an Dritte im Zusammenhang mit der *Förderung der Berufsbildung* ausrichten kann. Diese Regelung schiesst sprachlich und damit inhaltlich über's Ziel hinaus, da mit «Berufsbildung» jegliche, auch die universitäre erfasst ist. Dies kann aber gemäss den Ausführungen in der Vorlage wie auch nach unserem Dafürhalten nicht Sinn der Gesetzesbestimmung sein. Ihr Sinn ist vielmehr die Förderung der dualen Berufsausbildung, sprich der Berufslehre und insbesondere der damit zusammenhängenden Mitfinanzierung der Berufsschau. Somit fordern wir, dass Absatz 3^{bis} von § 98 wie folgt formuliert wird:

«Der Kanton kann Beiträge an Dritte zur *Förderung der Attraktivität der Berufslehre* leisten.»

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Würdigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Baselland



Saskia Schenker
Präsidentin



Rolf Richterich
Fraktionspräsident

Ersteller: Fachkommission Bildung, Kultur & Sport, Daniel Schwörer